

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL) für Baumaschinen und Industriemaschinen inklusive der Gestellung von Bedienungspersonal

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Sonder-Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Baumaschinen und Industriemaschinen sowie für die Gestellung der dafür benötigten Mitarbeiter von HKL (nachfolgend einheitlich: „Mietgegenstand“) zwischen HKL und dem Mieter (nachfolgend einheitlich: „Mietvertrag“). Soweit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

II. Vergütung

1. Die Höhe des Mietzinses einschließlich der Kosten für die Gestellung der dafür benötigten Mitarbeiter von HKL (nachfolgend auch: „Bedienungspersonal“) bestimmen sich nach den von den Parteien im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
2. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit der Baumaschinen/Industriemaschinen (nachfolgend: „Gerät“) sowie des dafür benötigten Bedienungspersonals. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL) des Geräts stellt HKL dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: "Nebenkosten").

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen HKL und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Werktag.
2. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann HKL den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die Rückgabe des Mietgegenstandes mind. eine Woche vorher schriftlich anzeigt („Rückgabefrist“). Für HKL gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch

nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses einschließlich der vereinbarten täglichen Gestellungskosten für das Bedienungspersonal an HKL zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass HKL kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Spätestens mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit für das Gerät endet automatisch auch die Gestellung des Bedienungspersonals. Mit der Rückgabe des Geräts durch den Mieter, nach Ablauf der Kündigungsfrist im Falle einer ordentlichen Kündigung durch HKL oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch eine der Parteien oder bei Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts durch eine der Parteien endet die Gestellung des Bedienungspersonals ebenfalls automatisch.

IV. Besondere Bedingungen für das Bedienungspersonal

1. Mit der Gestellung von Mitarbeitern von HKL werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und den Mitarbeitern von HKL begründet. HKL bleibt Arbeitgeber der Mitarbeiter.
2. Die für die Bedienung des Geräts gestellten Mitarbeiter von HKL sind nicht zum Inkasso berechtigt. Mitarbeiter von HKL sind ebenso wenig ermächtigt, Vertragsänderungen für und gegen HKL zu vereinbaren.
3. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bedienungspersonal gilt der Mieter als Unternehmer i.S.d. VOB. HKL ist nicht Subunternehmer des Mieters.
4. Der tägliche Mindestabrechnungszeitraum für die gestellten Mitarbeiter beträgt 8 Stunden. Diese werden auch berechnet, wenn die Gestellungsdauer von dem Mieter nicht genutzt wird. An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind mit HKL abzustimmen und gesondert zu berechnen. Der Mieter verpflichtet sich, Mitarbeiter von HKL nur während der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen.
5. Abrechnungsgrundlage sind die vom Bedienungspersonal gefertigten Stundenzettel. Diese sind durch einen zeichnungsberechtigten Verantwortlichen des Mieters zu unterzeichnen. Neben der Unterschrift ist der Name des Unterzeichners in Blockschrift leserlich zu ergänzen.
6. Die Mitarbeiter von HKL sind generell in der Lage, das gemietete Gerät ordnungsgemäß zu bedienen. Von der Eignung des Mitarbeiters für den konkreten Einsatz hat sich der Mieter selbst zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen sind HKL innerhalb des ersten Tages der Mietzeit mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung kann der Mieter den Austausch des Mitarbeiters verlangen und ggf. nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von drei Tagen vom Vertrag

zurücktreten. Weitergehende Ansprüche hat der Mieter nicht. Verletzt der Mieter seine Prüfungs- oder Rügepflicht, stehen ihm keinerlei Ansprüche gegen HKL zu.

7. Das Bedienungspersonal darf nur zur Bedienung des Gerätes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die bei oder anlässlich der Tätigkeit des Bedienungspersonals verursacht werden, haftet HKL nur dann, wenn HKL das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Fehlt es an einem Auswahlverschulden von HKL, hat der Mieter ein Verschulden des Mitarbeiters wie eigenes Verschulden zu vertreten.
8. Der Mieter hat die Mitarbeiter von HKL in die mit den vermieteten Geräten durchzuführenden Tätigkeiten umfassend einzuweisen und zu überwachen. Der Mieter ist verpflichtet, hinsichtlich der Mitarbeiter von HKL die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts in seinem Betrieb einzuhalten. Der Mieter übernimmt es, die Mitarbeiter von HKL mit den geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung sowie Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen. Sofern die Mitarbeiter von HKL bei ihrer Tätigkeit chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder eine gefährdende Tätigkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen haben, ist HKL vor Abschluss des Vertrages darüber zu informieren. Verletzt der Mieter diese Informationspflicht, ist HKL berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und die Mitarbeiter sofort von der Baustelle abziehen. Arbeitsunfälle sind HKL, der für ihre Mitarbeiter zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der für den Betrieb des Mieters zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Mieter hat HKL vor Abschluss des Vertrages über etwaige besondere Umstände und Risiken (insbesondere Leitungsverläufe) in Kenntnis zu setzen. Treten während des Einsatzes nicht bekannt gemachte Risiken auf, ist HKL berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und die Mitarbeiter von der Baustelle sofort abziehen. Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
10. Für den Fall der sofortigen Kündigung von HKL gemäß den Ziffern 7 und 8 bleibt der Vergütungsanspruch für die vereinbarte Überlassungsdauer des Mietgegenstandes unberührt, es sei denn, HKL kann den Mietgegenstand zuvor anderweitig einsetzen. Erleiden die Mitarbeiter von HKL aufgrund der nicht bekannt gemachten Umstände Sach- oder Körperschäden, haftet ihm dafür der Mieter. Der Mieter hat HKL von Ansprüchen der Mitarbeiter auf erstes Anfordern freizustellen. Wird das Gerät beschädigt, haftet der Mieter ebenfalls.
11. Der Mieter stellt den Mitarbeitern von HKL angemessene Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe kostenlos zur Verfügung. Im Bedarfsfall sorgt der Mieter auch für eine angemessene Unterbringung der Mitarbeiter von HKL.
12. Das Vertragsverhältnis bezieht sich nur auf diejenigen Mitarbeiter, die bei Vertragsabschluß dem Mieter zur Verfügung gestellt werden. Fallen diese Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit aus Gründen aus, die HKL nicht zu vertreten hat, ist HKL zur Gestellung von Ersatzpersonal nicht verpflichtet.

tet, wird sich aber darum bemühen. HKL ist nicht verpflichtet, Personal vorzuhalten, um derartige Ausfälle abzudecken. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen. Fallen die Mitarbeiter aus oben genannten Gründen aus, so stehen dem Mieter keinerlei Ersatzansprüche zu, auch nicht, wenn er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet.

HKL Baumaschinen GmbH, Lademannbogen 130, 22331 Hamburg-Hummelsbüttel
Tel.: +49 (40) 53 80 21, Fax: +49 (40) 53 82 710